

Tit. 5.3 RdSchr. 11a

Gemeinsames Rundschreiben betr. beitrags- und melderechtliche Auswirkungen des Sozialausgleichs nach § 242b SGB V

Tit. 5 – Versicherungspflichtige Bezieher von Renten der gesetzlichen Rentenversicherung -> Tit. 5.3 – Nachweis des geleisteten Sozialausgleichs

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. beitrags- und melderechtliche Auswirkungen des Sozialausgleichs nach § 242b SGB V

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 11a

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 5.3 RdSchr. 11a – Nachweis des geleisteten Sozialausgleichs

Die Deutsche Rentenversicherung Bund ist verpflichtet, dem BVA zusätzlich zu der Höhe der von ihnen abgeführten Krankenversicherungsbeiträge gesondert den Betrag, der ohne die Durchführung des Sozialausgleichs zu zahlen gewesen wäre, zu übermitteln (§ 242b Abs. 7 Satz 1 SGB V).